

# Jurist hält Zeitverträge für unwirksam

C & A: Grund für die Befristung ist das  
Saisongeschäft. Anwalt klagt dagegen

Von Cordula Posdorf

Die 20-jährige Magdalene P. hangelt sich seit ihrem Real- schulabschluss von Zeitver- trag zu Zeitvertrag. Seit Ende 2005 stellte sie C&A mehrfach für jeweils wenige Monate als Aushilfe ein. Dann kündigte ihr das Unternehmen, und es folgten mehrere Monate Wartezeit bis zum nächsten befristeten Vertrag.

Aushilfen einzustellen sei bei C&A gängig, erklärt Unter- nehmenssprecher Knut Brüggemann: „Wir überbrücken so unsere saisonalen Verkaufsspitzen wie das Weihnachtsgeschäft.“ Diese Argumentation will der Essener Rechtsanwalt Christian Nohr nicht gelten lassen. „Mit dem Prinzip, immer nur Zeitverträge abzuschließen, umgeht C&A bewusst den gesetzlichen Kündigungsschutz“, so sein Vorwurf gegen den Bekleidungskonzern. Ein Vertrag dürfe nur befristet werden, wenn es einen Grund gibt, erklärt der Jurist. Das könne seiner Meinung nach nicht das Saisongeschäft sein. „Ein Eiscafé ist ein Sai-

sonbetrieb. Aber nicht ein Un- ternehmen wie C&A“, sagt Rechtsanwalt Nohr.

Tatsächlich habe sie die Ar- beit einer ausgebildeten Kolle- gin gemacht und nicht nur Wa- re sortiert, erklärt P. „Ich habe die Kasse gemacht und Kun- den beraten.“ Sie sei auch nicht die einzige Ersatzkraft gewesen: „Pro Etage haben drei Festangestellte und fünf Aushilfen gearbeitet.“ Die Aushilfenanzahl rechnet Brüggemann um: „50 Aushil- fen arbeiten so lange wie 13 reguläre Mitarbeiter.“

Ihr habe die Arbeit trotz Zeitvertrag viel Spaß gemacht, sagt die junge Frau. Ihr Traum wäre es, endlich einen Ausbil- dungsplatz zu bekommen.

## Klageziel

Den vollen Kündigungsschutz hat Magdalene P. nur, wenn sie einen unbefristeten Ar- beitsvertrag bekommt. Ob aus ihren Zeitverträge ein unbe- fristeter Vertrag werden kann, muss das Essener Arbeitsge- richt entscheiden.

Paragrafen-Clinch: Bedienstete klagen wegen befristeter Arbeitsverträge gegen das Land Thüringen.

Bild: pfp/Ute Grabowsky

# Spieglein, Spieglein an der Wand, wieviel Arbeit gibt's beim Land?

Mehr als 20 Niederlagen mußte das Sozialministerium vor Gericht bereits einstecken

Von Redaktionsmitglied  
Hans-H. Langguth

**Die Frage, wieviel Arbeit es im Landesamt für Soziales und Familie in Suhl sowie im Landessozial- und Landesjugendamt in Meiningen gibt, beschäftigt bereits seit Jahren die Gerichte.**

Von besonderem Interesse ist sie deshalb, weil die Antwort aufschluß gibt, ob Bedienstete über Jahre hinweg mit bis zu sieben Zeitverträgen in den drei Landesbehörden befristet beschäftigt werden durften. Zahlreiche Betroffene hatten ihre auslaufenden befristeten Arbeitsverträge zum Anlaß genommen, um deren Rechtmäßigkeit juristisch prüfen zu lassen. In mehr als 20 Fällen gaben die Arbeitsgerichte in Suhl und Erfurt dem Ansinnen der Klägerinnen auf unbefristete Weiterbeschäftigung statt.

Der Freistaat ging daraufhin in die Berufung. Bis zu deren Abschluß müssen die Klägerinnen weiter beschäftigt werden. Inzwischen hat das Landesarbeitsgericht bereits drei Berufungen des Freistaates gegen erstinstanzliche Urteile kostenpflichtig zurückgewiesen. Über 15 weitere Berufungsverfahren stehen noch aus. Noch gibt sich das Sozialministerium aber zumindest nach außen betont zurecht. Man könne zwar das Ergebnis der zweiten Instanz zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzen, gehe aber „von einem Obsiegen des Freistaates aus, da wir uns ansonsten nicht für eine Fortführung der gerichtlichen Verfahren entschieden hätten“, heißt es aus dem Pressereferat.

Dergestalt verbreiteter Optimismus muß allerdings verwundern angesichts der Tatsache, daß sowohl in den Landesämtern als auch im übergeordneten Sozialministerium selbst bereits wenige Monate nach dem Amtsantritt von Ministerin Irene Ellenberger (SPD) die ganze Tragweite des Problems erkannt war. Staatssekretär Klaus Theo Schröder (SPD) beschrieb die Situation bereits im August 1995 zutreffend in einem *Freies Wort* vorliegenden Brief so, „daß zahlreiche Mitarbeiter mit Zeitarbeitsverträgen tatsächlich Daueraufgaben wahrnehmen“.

Bis Mai 1995 war dies eigentlich schon aufgrund verbindlicher Vorgaben des Landeshaushaltsplanes unzulässig, weil seinerzeit befristete Beschäftigungsverhältnisse nur „zur Beseitigung von Arbeitsrückständen“ eingegangen werden durften. Nach mehreren Briefwechseln mit dem Finanzministerium wurde intern geregelt, daß „auch Zeitvertragsangestellte mit Daueraufgaben zeitweilig betraut werden können, falls der planmäßig beschäftigte Bedienstete mit diesen Aufgaben überlastet ist“.

## Dauerhafter Mehrbedarf an Personal

Damit begab sich das Land als Arbeitgeber aber in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes. Die besagt nämlich, daß ein zusätzlicher, aber vorübergehender Arbeitskräftebedarf die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigen kann, wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgrund greifbarer Tatsachen mit einiger Sicherheit zu

erwarten ist, daß über die Befristung hinaus für den Beschäftigten kein Bedarf mehr besteht. Den entsprechenden Prognosen müssen aber konkrete Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bloße Unsicherheit über den künftigen Arbeitskräftebedarf reicht für die Befristung nicht aus (7 AZR 790/95).

Das Arbeitsgericht Suhl kam bereits im März 1997 zu dem Schluß, daß „das beklagte Land über Jahre hinweg mit etwa 100 Mitarbeitern befristete Arbeitsverträge abgeschlossen und diese fast ausschließlich mit einem vorübergehend erhöhten Arbeitsanfall begründet“ hatte. Es bewertete das Bestehen von Arbeitsrückständen über viele Jahre hinweg jedoch als ein untrügliches Indiz für einen dauerhaften Mehrbedarf an Personal. Tatsächlich bestanden befristete Arbeitsaufgaben nur bei der Bearbeitung von Vertriebenen-zuwendungen, während ansonsten Daueraufgaben des Landes betroffen waren. Zwar hatte sich das Sozialministerium nach eigenen Angaben immer wieder um entsprechende Dauerstellen bemüht, doch erst im vorigen Sommer kam es mit dem Finanzministerium von Andreas Trautvetter (CDU) zur Einigung. 60 Stellen wurden daraufhin zur Umwandlung befristeter in reguläre Arbeitsverhältnisse bereitgestellt.

Die den Betroffenen im Juni vorigen Jahres angebotenen Folgearbeitsverträge waren jedoch zunächst wiederum befristet. Die unbefristete Weiterbeschäftigung wurde zwar für 1999 in Aussicht gestellt, allerdings unter dem Vorbehalt, „daß ab dem Haushaltsjahr 1999 eine beantragte Stelle ... zur Verfügung steht“. Zu diesem Zeitpunkt eine ungewisse Option in den Augen des Esse-

ner Arbeitsrechtlers Christian Nohr, der die meisten Klägerinnen vertritt. Vor allem deshalb, weil sie nicht einklagbar war. Rechtsanwalt Nohr verweist darauf, daß just im vergangenen Sommer die Debatte über weitere Personaleinsparungen im Freistaat in vollem Gange war.

Nach der Zustimmung des Landtags zum Haushalt erhielt die verbliebenen Mitarbeiter anstelle ihrer Zeitarbeitsverträge dann tatsächlich rückwirkend zum Jahresbeginn unbefristete Arbeitsverträge. Nicht aber die zu diesem Zeitpunkt sämtlich in erster Instanz bereits erfolgreichen Klägerinnen. Zur Begründung beruft sich das Sozialministerium darauf, daß zur Erledigung der anstehenden Aufgaben die Einstellung neuer Mitarbeiter zwingend erforderlich war, um die Dienstfähigkeit des Amtes aufrechtzuerhalten, – und gibt damit ein weiteres Mal zu, daß es sich um Daueraufgaben handelt.

Das Ministerium will den weiteren Verfahrensweg trotzdem erst nach Vorliegen der Gerichtsentscheide prüfen. Einstweilen geht die Hängepartie weiter. Wenn eine beträchtliche Zahl oder gar alle Klägerinnen weiter beschäftigt werden müssen, droht ohnehin neuer Ärger. Dann wird nämlich zu entscheiden sein, ob die überzähligen Stellen durch Entlassungen, die nach Sozialauswahl unter allen Mitarbeitern zu erfolgen haben, wieder abgebaut werden oder die erfolgreichen Klägerinnen zusätzlich zu den inzwischen besetzten Planstellen weiter beschäftigt werden. Rechtsanwalt Nohr bleibt vorerst nur der Verweis darauf, daß „sämtliche Berufungsverfahren sofort beendet werden könnten, wenn den Klägerinnen endlich unbefristete Verträge vorgelegt würden“.